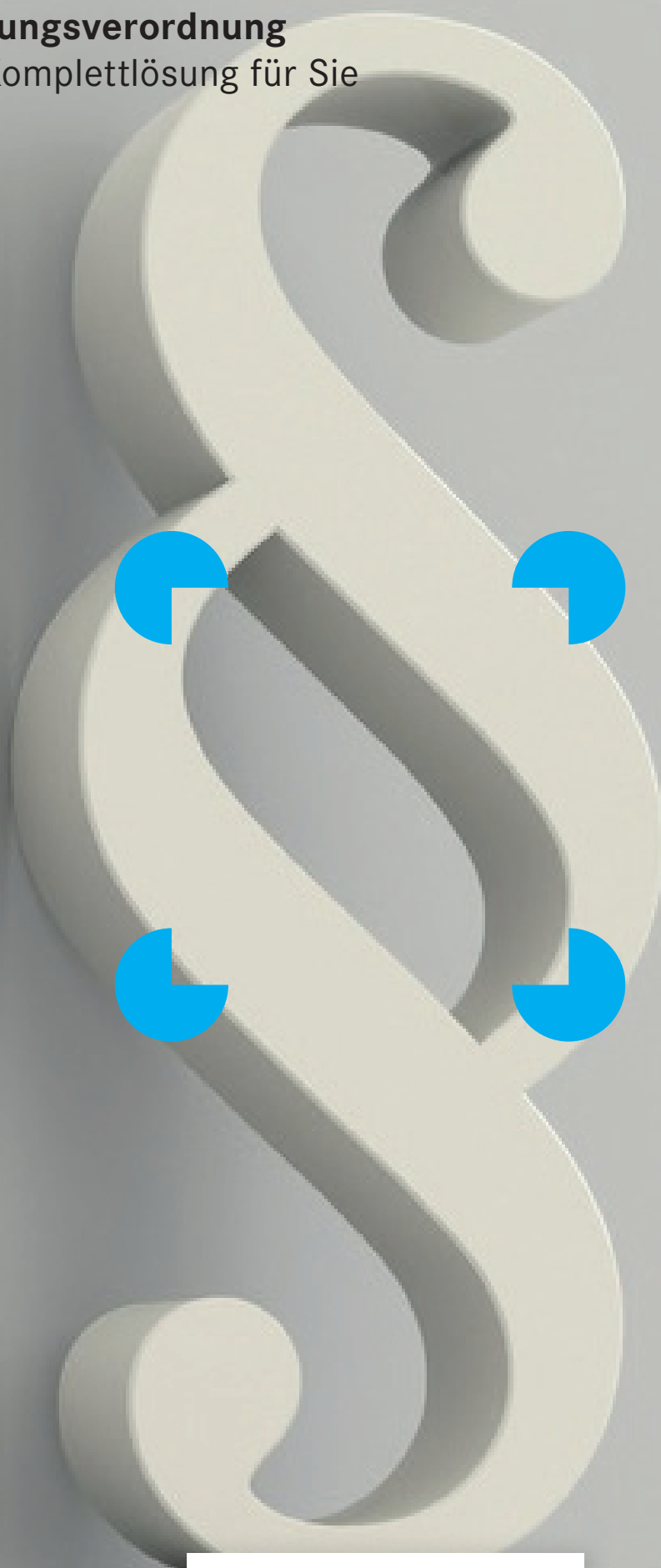


# Verpackungsverordnung

Unsere Komplettlösung für Sie



**Brangs + Heinrich**  
Verpacken. Schützen. Sichern.

# Verpackungsverordnung

## Unsere Komplettlösung für Sie

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass alle Verpackungen, die von einem gewerblichen Versender zu einem privaten Endverbraucher gelangen, bei einem Dualen System lizenziert werden müssen. Private Endverbraucher sind im Sinne der Verordnung alle diejenigen, die Verpackungen über ein Duales System, z.B. Hausmüll entsorgen, aber auch Schulen, Arztpraxen oder Anwaltsbüros, Behörden etc.

Grundsätzlich gilt, dass der gewerbliche Versender, der sogenannte Erst-Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen an den privaten Endverbraucher verpflichtet ist, diese Verpackungen lizenzieren zu lassen.

Brangs + Heinrich GmbH bietet Ihnen hierzu einen Rundumservice und übernimmt als „Beauftragter Dritter“ im Sinne des §11 VerpackV für Sie die Lizenzierung Ihrer Verpackungen.

Am 11. Juli wurde die 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV) im Bundesrat verabschiedet.

Die 6. Novelle befasst sich ausschließlich mit der EU-Richtlinie

2013/2/EU, die eine neue Verpackungsdefinition beinhaltet. Beispielsweise wurden folgende Gegenstände als Verpackungen neu definiert: Versandhüllen, die Kataloge und Magazine enthalten; Rollen, Röhren und Zylinder, um die z.B. Kunststoffolie aufgespult ist (die aber nicht Teil einer Produktionsanlage sind); Blumentöpfe, die nur für den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll; Getränkesystemkapseln, z.B. für Kaffee, die nach Gebrauch leer sind; Kunststoffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien.

Die Erweiterung der Verpackungsdefinition wird dazu führen, dass für diese neu definierten Verpackungen künftig der Verpflichtete, d.h. der Erstinverkehrbringer (i.d.R. Abfüller/Abpacker oder bei Eigenmarken der Handel) Lizenzgebühren für diese Verpackungen an ein duales System zahlen muss.

Die 7. Novelle der Verpackungsverordnung wurde verabschiedet, um die in der 5. Novelle enthaltenen "Schlupflöcher" zu schließen, die eine missbräuchliche Umgehung der grundsätzlichen Pflicht der Systembeteiligung (duales System) für an private Endverbraucher abgegebene Verkaufsverpackungen ermöglicht hatte.

## FAQ's

### Die Antworten auf Ihre Fragen

#### 1. Was ist neu an der 7. Novelle der Verpackungsverordnung?

Die Möglichkeit der Eigenrücknahme wird zum 01. Oktober 2014 komplett gestrichen. Davon sind Händler betroffen, die selbst Verpackungen im Ladenlokal zurücknehmen und diese nachweislich einer Verwertung zuführen.

Die sogenannten Branchenlösungen werden ab dem 01. Januar durch eine Verschärfung der Nachweispflicht erheblich eingeschränkt. Unternehmen können zwar weiter ein eigenes Rücknahmesystem für Verkaufsverpackungen bei sogenannten vergleichbaren Anfallstellen (z. B. Hotels, Kantinen, Kinos etc.) einrichten. Alle eingebundenen Anfallstellen müssen jedoch künftig ihre Teilnahme schriftlich bestätigen und die gelieferten und später wieder zurückgenommenen Verpackungen adressgenau und nach Hersteller aufgliedert dokumentieren.

#### 2. Was muss lizenziert werden?

Alle Verpackungen, die der private Endverbraucher über die haushaltsnahe Müllsammlung entsorgt, müssen lizenziert werden. Darunter fallen alle Verpackungsmaterialien, die zum Schutz und Versand dienen, wie z.B. Kartonagen, Klebebänder, Füllmaterialien usw. Private Endverbraucher

---

---

sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere z.B. Behörden, Ärzte, Rechtsanwälte, Gaststätten, Hotels, kleinere Verwaltungen und Betriebe, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Museen, Kinos etc. Verkaufsverpackungen, die bereits nachweislich durch einen Vorlieferanten lizenziert wurden, müssen von Ihnen nicht mehr lizenziert werden. Bei Sendungen ins Ausland fallen ebenfalls keine Lizenzgebühren an.

**3. Handelt es sich bei Versandverpackungen um Serviceverpackungen?**

Nein, Versandverpackungen fallen nach der letzten Empfehlung der LAGA nicht unter den Begriff der Serviceverpackungen. Unter Serviceverpackungen versteht man alle Verpackungen, die zur Übergabe von Waren an den Endverbraucher dienen, d.h. im Ladengeschäft befüllt und dort unmittelbar übergeben werden, z.B. Bäckertüten, Tragetaschen, Trinkbecher, Pappteller etc. Für diese Serviceverpackungen sieht der Gesetzgeber das Recht vor, die gesetzliche Pflicht zur Lizenzierung auf den Hersteller oder Vorvertreiber zu delegieren. Dieses einmalige Rückgriffsrecht bei Serviceverpackungen ist daher bei Versandverpackungen nicht anwendbar.

**4. Muss ich Verpackungen, die ich aus dem Ausland beziehe, lizenzieren?**

Ja, sofern Sie diese Verpackungen erstmalig befüllt in Verkehr bringen und an einen privaten Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung versenden.

**5. Wann bin ich zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gem. §10 verpflichtet?**

Wer b2c Verkaufsverpackungen gem. §6 (VerpackV), die beim privaten Endverbraucher anfallen, in Verkehr bringt und bestimmte materialabhängige Mengenschwellen überschreitet, muß künftig jährlich zum 1. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen abgeben, die er im Vorjahr erstmals in Verkehr gebracht hat.

Die Abgabepflicht gilt ab folgenden Jahresmengen:

- Mehr als 80 Tonnen pro Jahr Glas
- oder mehr als 50 Tonnen pro Jahr Papier, Pappen, Karton, Kartonagen
- oder mehr als 30 Tonnen pro Jahr Aluminium, Weißblech, Kunststoffe, Verbunde

Unterhalb der genannten b2c Mengenschwellen ist eine Abgabe nur gegebenenfalls auf behördliches Verlangen erforderlich. Die Vollständigkeitserklärungen müssen durch externe Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Sachverständige gem. Verpackungsverordnung testiert und jährlich auf elektronischem Wege bei der IHK hinterlegt werden.

Achtung: die Vereinbarung mit Brangs + Heinrich zur Teilnahme an einem Dualen System entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, gegebenenfalls eine entsprechende Vollständigkeitserklärung abzugeben.

---

## 6. Wie errechnet man die Mengen und Gewichte, die lizenziert werden müssen?

Die Gewichte und Mengen von Verkaufsverpackungen, die Sie über B+H beziehen, werden wir Ihnen nennen. Möchten Sie darüber hinaus Verkaufsverpackungen lizenzieren lassen, können Sie diese durch Wiegen und Hochrechnungen entsprechend ermitteln. Kartonagen, Ausstopf- oder Packpapiere sind dem Bereich PPK zuzuordnen, Luftpolsterfolien, Packschaum, Stretchfolien und Packbänder (sofern sie mehr als 5% der Gesamtverpackung ausmachen) gehören zu Kunststoffen (LVP). Luftpolsterversandtaschen gehören zu 60% zu PPK und zu 40% zum Bereich der Kunststoffe (LVP).



## Unsere Komplettlösung Pakete

### Grundpaket

- Leichtverpackungen wie Kunststoffe, Folien, Verbunde bis 50 kg/Jahr
- Papier, Karton, Pappen und Kartonagen bis 400 kg/Jahr
- Naturmaterialien bis 50 kg/Jahr
- Glas bis 400 kg/Jahr

**150€**  
pro Jahr

### Abnehmer mit größeren Mengen

- Kunststoffe/Folien, Aluminium, Kartonverbunde, Sonstige Verbunde und Weißblech: € 0,89/kg zzgl. MwSt.
- Papier, Karton, Pappen, Kartonagen: € 0,165/kg zzgl. MwSt.
- Naturmaterial: € 0,09/kg zzgl. MwSt.
- Glas: € 0,05/kg zzgl. MwSt.

### Einschränkungen

Die von uns zusammengetragenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann trotz sorgfältigster Recherche nicht übernommen werden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Den jeweils aktuellen Stand und weitergehende Informationen finden Sie unter [www.ihk.de](http://www.ihk.de) oder [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

## Unsere Leistungen

### Was wir Ihnen bieten

Sie sind gewerblicher Versender und verwenden mit Ware befüllte Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher (auch Ärzte, Rechtsanwälte, Behörden, Schulen, Museen etc.) in Deutschland anfallen und müssen diese daher im Sinne der Verpackungsverordnung lizenzieren.

Unsere Lösung: Sie beauftragen Brangs + Heinrich als „Beauftragter Dritter“ im Sinne des §11 VerpackV mit der Lizenzierung Ihrer Verpackungen.

Hierzu schließen Sie als „Erst-Inverkehrbringer“ einen entsprechenden Vertrag mit Brangs + Heinrich ab, der Brangs + Heinrich ermächtigt, die von Ihnen in Verkehr gebrachten und an uns gemeldeten Verpackungen beim Dualen System Zentek lizenzieren zu lassen.

Sie nennen uns die voraussichtlichen Mengen einmalig als Jahresplanmengenmeldung mit Hilfe unseres Meldebogens.

Die entsprechend anfallenden Lizenzierungsgebühren bekommen Sie dann von Brangs + Heinrich auf Basis der von Ihnen durchgeführten Jahresendmeldung über die tatsächlich inverkehrgebrachten Mengen einmalig bis zum 31.1. des Folgejahres in Rechnung gestellt und haben damit Ihren Nachweis erbracht.

Wir lizenzieren daher nicht nur die von uns an Sie gelieferten Verpackungsmaterialien, sondern alle von Ihnen eingesetzten und an uns gemeldeten Materialien.

## Ihre Vorteile

- Für Sie entfällt der große Verwaltungsaufwand sowie das Nachhalten von Gewichten und Mengen der in Verkehr gebrachten Verpackungen.
- Die administrative Abwicklung wird durch uns erledigt.
- Günstige Konditionen durch Teilnahme an einem Rahmenvertrag mit dem Dualen System Zentek.
- Rechtskonforme Abwicklung und Teilnahme an einem Dualen System zur Vermeidung von Verstößen und Ordnungsstrafen.

Deutschland

**01099 Dresden**

Melanchthonstraße 7  
Telefon +49 (0)351 47169-32  
Telefax +49 (0)351 47169-33  
E-Mail dresden@brangs-heinrich.de

**12107 Berlin**

Lankwitzer Straße 19  
Telefon +49 (0)30 723913-0  
Telefax +49 (0)30 723913-22  
E-Mail berlin@brangs-heinrich.de

**22339 Hamburg**

Wilhelm-Stein-Weg 22  
Telefon +49 (0)40 538931-0  
Telefax +49 (0)40 538931-11  
E-Mail hamburg@brangs-heinrich.de

**30855 Langenhagen**

Industriestraße 4  
Telefon +49 (0)511 96898-0  
Telefax +49 (0)511 96898-88  
E-Mail hannover@brangs-heinrich.de

**42651 Solingen**

Felder Straße 79-81  
Telefon +49 (0)212 2403-0  
Telefax +49 (0)212 2403-106  
E-Mail solingen@brangs-heinrich.de

**65203 Wiesbaden**

Hagenauer Straße 42  
Telefon +49 (0)611 9714512  
Telefax +49 (0)800 272 6477  
E-Mail wiesbaden@brangs-heinrich.de

**70567 Stuttgart**

Zettachring 10a  
Telefon +49 (0)711 49097-146  
Telefax +49 (0)800 272 6477  
E-Mail stuttgart@brangs-heinrich.de

**81677 München**

Office-Center  
Klausenburger Straße 9  
Telefon +49 (0)89 3741 4592  
Telefax +49 (0)89 3741 4600  
E-Mail muenchen@brangs-heinrich.de

Brangs + Heinrich SPRL/BVBA

**1853 Strombeek-Bever**

Sint-Annalaan 6 bus / bte 1  
Telefon +32 (0)2 4650100  
Telefax +32 (0)2 4650419  
E-Mail bruxelles@brangs-heinrich.be

Brangs + Heinrich China

**Shanghai**

c/o B + Z Industrial Packaging Materials  
(Shanghai) Co., LTD. Shanghai  
No. 77, Lane 685, Shengfu Road  
Songjiang District (Jiuting), P.C.201615  
China  
Telefon +49 (0)800 0001169  
Telefax +49 (0)800 272 6477  
Telefon +86 21 3352 2995  
E-Mail china@brangs-heinrich.com.cn

Brangs + Heinrich BV

**3565 AR Utrecht**

Arkansasdreef 32 A  
Telefon +31 (0)30 2631020  
Telefax +31 (0)30 2612133  
E-Mail utrecht@brangs-heinrich.nl